

599/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kier, Dr. Gredler
und PartnerInnen

betreffend Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes

Das BDG normiert, daß nur ein erfolgreicher Hochschulabschluß eine Einstufung in der Dienstklasse Na ermöglicht. Diese an und für sich anachronistische Einteilung der Dienstklassen alleinig nach dem Schulabschluß, unabhängig von persönlichen Leistungen, Vorkenntnissen oder Eignungen, wird vom Liberalen Forum abgelehnt.

Um aber Ungerechtigkeiten im bestehenden System für Absolventen von Fachhochschulen zu vermeiden, stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Beamtendienstrechtsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Beamtendienstrechtsgesetz geändert wird.

Die Ziffer 1.12 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

„Hochschulbildung

1.12 Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulbildung. Diese ist durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bzw. gemäß § 5 des Fachhochschulstudiengesetzes nachzuweisen.“

Begründung

Das Fachhochschulstudiengesetz vom 28.3.1996 normiert u.a. im § 3(1), daß Fachhochschul-Studiengänge einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung auf Hochschulniveau dienen. Darüber hinaus ist im §5 festgelegt, daß nach erfolgreichem Abschluß eine akademische Graduierung verliehen wird und die Absolventen auch zu einer einschlägigen Dissertation zugelassen sind.

Daraus ist schlüssig abzuleiten, daß Absolventen von Fachhochschulstudiengängen Hochschulabsolventen sind und im öffentlichen Dienst zur Bewerbung um Akademikerposten zuzulassen sind. Dies ist aber bisher in den einschlägigen Gesetzen nicht geregelt.

Besonders interessant in diesem Zusammenhang sind die Überlegungen des Wissenschaftsministers, die Studienrichtungen Medizin und Jus in Fachhochschulen zu verlegen Gerade die Juristen sind aber im Bereich des öffentlichen Dienstes sehr zahlreich vertreten, und zwar durchwegs auf A/a-wertigen Posten.

Um hier Ungerechtigkeiten für die Zukunft zu vermeiden erscheint eine Änderung des BDG in dem vorgeschlagenen Sinne unvermeidlich, vor allem solange als man das gänzlich ungeeignete System der formalistischen Einstufungen im öffentlichen Dienst gemäß der abgelegten Schulbildung beibehält. Hier wäre eine Generalreform notwendig.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.